

Zur Berücksichtigung kostenloser Verpflegung in Schulen und in Werkstätten für behinderte Menschen bei Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2009). *Zur Berücksichtigung kostenloser Verpflegung in Schulen und in Werkstätten für behinderte Menschen bei Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/34). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52496-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Zur Berücksichtigung kostenloser Verpflegung in Schulen und in Werkstätten
für behinderte Menschen bei Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII**

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 23. März 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	2
	1. Sozialleistungen für behinderte Menschen.....	3
	a) Rechtsgrundlage.....	3
	b) Die Anrechnung kostenfreier Verpflegung in WfbM.....	4
	2. Sozialleistungen für Schüler.....	6
	a) Rechtsgrundlage bei Schülern ab 15 Jahren.....	6
	b) Rechtsgrundlage bei Schülern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.....	6
	c) Die Anrechnung kostenfreier Verpflegung an Schulen.....	7
	3. Ungleichbehandlung von Schülern und behinderten Menschen.....	8
III.	Ergebnis.....	9

I. Auftrag

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bieten den bei ihnen beschäftigten behinderten Menschen vielfach kostenlose Verpflegung an. Sind die Beschäftigten Bezieher von „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung“ gemäß SGB XII¹, so führt dies dazu, dass die Grundsicherung um die ersparten Aufwendungen für Ernährung gekürzt wird. Demgegenüber findet bei Schülern, die ein kostenloses Mittagessen in der Schule erhalten und Empfänger von Sozialgeld oder ALG II im Sinne des SGB II² sind, ein solcher Abzug nicht statt. Zu prüfen ist, ob diese Vergünstigung für Schüler auch auf Beschäftigte in WfbM Anwendung finden könnte.

II. Stellungnahme

Bevor auf die Frage eingegangen wird, ob die in Werkstätten Beschäftigten mit Schülern vergleichbar sind, soweit es um die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung kostenloser Verpflegung bei der Gewährung von Sozialleistungen geht, werden zunächst die Rechtsgrundlagen dargestellt, auf denen die jeweiligen Sozialleistungen beruhen. Im Anschluss daran wird geprüft, inwieweit eine Vergleichbarkeit zwischen den Sachverhalten

1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 4 des Familienleistungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955).

2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 8 und 9 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416).

und Rechtslagen besteht und ob unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch den in einer Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen ein kostenloses Mittagessen ohne Anrechnung auf ihre Grundsicherung gewährt werden könnte.

1. Sozialleistungen für behinderte Menschen

a) Rechtsgrundlage

Sozialleistungen für Behinderte, die für ihren Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen können und deshalb hilfebedürftig sind, können sowohl auf dem SGB II als auch auf dem SGB XII beruhen. Welches Sozialgesetzbuch Anwendung findet, richtet sich nach der Art und Schwere der Behinderung der hilfebedürftigen Person.

Das SGB II gilt für Erwerbsfähige. Gemäß § 8 Abs. 2 SGB II sind Personen erwerbsfähig, wenn sie nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Demgegenüber erhalten behinderte Menschen, die noch nicht das Renteneintrittsalter erreicht haben, „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach dem SGB XII, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (vgl. § 41 Abs. 3 SGB XII). Welches SGB anzuwenden ist, hängt folglich davon ab, ob eine Behinderung die dauerhafte volle Erwerbsminderung bedingt oder ob die Erwerbsfähigkeit durch die Behinderung nur vorübergehend beeinträchtigt ist.

Aufgabe der nach dem SGB IX³ anerkannten WfbM ist es, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiter zu entwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern (§ 39 SGB IX). Die Beschäftigung in einer WfbM kann also sowohl für die nur vorübergehend Erwerbsgeminderten als auch für die dauerhaft voll Erwerbsgeminderten eine geeignete Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der in den WfbM beschäftigten behinderten Personen nicht erwerbsfähig ist und ihnen daher Leistungen nach dem SGB XII zustehen.⁴ Dementsprechend wird im Folgenden von diesem Regelfall ausgegangen. Auf eine Dar-

3 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juli 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959).

4 So auch *Lang/Knickrehm*, in: Eicher/Spellbrink (Hrsg.), SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 21 Rn. 40.

stellung der Rechtslage in allen anderen theoretisch denkbaren Einzelfällen wird im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Argumentation verzichtet.

b) Die Anrechnung kostenfreier Verpflegung in WfbM

Gemäß § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 3 SGB XII erhalten – neben Personen im Rentenalter – dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 SGB XII beschaffen können. Die Grundsicherung umfasst im Wesentlichen den für den Leistungsberechtigten maßgeblichen Regelsatz für den notwendigen Lebensunterhalt nach § 28 SGB XII,⁵ die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, besondere Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe (§§ 30 und 31 SGB XII) sowie die Übernahme von Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Vorsorgebeiträgen; in Einzelfällen können Leistungen als Darlehen gewährt werden, wenn ein an sich vom Regelsatz umfasster unabweisbarer Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann (§ 42 SGB XII).

Die kostenlose Verpflegung in einer WfbM könnte als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII anzusehen sein mit der Folge, dass die Grundsicherung entsprechend zu kürzen wäre, da der Behinderte insoweit seinen notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen decken kann. Das Bundessozialgericht (BSG) hat jedoch in einer Entscheidung aus dem Jahre 2007⁶ die Frage, ob die kostenfreie Verpflegung als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII zu werten ist, verneint. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass vor der Anwendung des § 82 SGB XII zunächst zu prüfen ist, ob der nach § 42 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 SGB XII maßgebliche Regelsatz wegen der kostenfreien Verpflegung abzusenken ist. Denn mit dem Regelsatz soll der notwendige Lebensunterhalt gedeckt werden, der gemäß § 27 Abs. 1 SGB XII gerade auch die Ernährung umfasst. Wird aber der Bedarf wie hier in einer WfbM durch kostenfreies Essen gedeckt, so reduziert sich der Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts und damit auch der Regelsatz entsprechend.

5 Die Regelsätze werden von den zuständigen Landesministerien für das jeweilige Bundesland festgesetzt und jährlich angepasst; zurzeit beträgt der Regelsatz in Brandenburg, wie in allen anderen Ländern auch, für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende 351 Euro (Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen ab 1. Juli 2008 vom 19. Juni 2008 [GVBl. II S. 230]).

6 Urteil vom 11. Dezember 2007 – B 8/9b SO 21/06 R –.

Dass vom Regelsatz grundsätzlich abgewichen werden kann, ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Danach wird der Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder er unabweisbar ist und erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Der individuelle Leistungsanspruch kann also im Einzelfall niedriger oder höher ausfallen als der Regelsatz.⁷ Die Voraussetzungen für eine Absenkung in diesem Sinne hält das Bundessozialgericht im Falle des kostenlosen Mittagessens in einer WfbM für gegeben. Der Regelsatz, den eine behinderte Person im Rahmen der Grundsicherung erhält, ist wegen der anderweitigen Deckung ihres Bedarfs zu reduzieren, wobei dabei nicht der Wert der Mahlzeit anzusetzen ist, sondern anteilig der Satz, der bei der Ermittlung des Regelsatzes für die Ernährung bzw. für einzelne Mahlzeiten fiktiv zugrunde gelegt worden ist.⁸

Das Bundessozialgericht weist jedoch zugleich darauf hin, dass nicht jede Sachleistung durch Dritte automatisch zur Absenkung des Regelsatzes führt, sofern sie nur dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen ist. Dem steht § 82 Abs. 1 SGB XII entgegen, der zum Einkommen gerade auch Sachleistungen (Einkommen in Geldeswert) zählt.⁹ Es bedarf daher bei Sachleistungen einer Abgrenzung zwischen der Absenkung des Regelsatzes nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII einerseits und der Berücksichtigung als Einkommen nach §§ 82 ff. SGB XII andererseits. Diese Abgrenzung ergibt sich – so das Bundessozialgericht – direkt aus § 82 Abs. 1 SGB XII, der vorsieht, dass Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII nicht als Einkommen gelten. Solche Sozialhilfeleistungen sind vielmehr bei der Bemessung des maßgeblichen Regelsatzes zu berücksichtigen, sofern die Leistungen gerade den vom Regelsatz umfassten Leistungsumfang decken. Nur so wird auch verhindert, dass es zu unerwünschten Doppelleistungen der Sozialhilfeträger kommt.

Das kostenlose Mittagessen in einer WfbM ist eine auf dem SGB XII beruhende Sozialhilfeleistung,¹⁰ die den Bedarf an Ernährung, also einen Kernbestandteil des Regelsatzes teilweise deckt. Eine Anrechnung als Einkommen ist daher ausgeschlossen. Vielmehr erfolgt die Anrechnung durch Minderung des nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII maßgeblichen

7 So auch LSG Nds-Brem, Beschluss vom 28. Juli 2006 – L 8 SO 45/06 ER –, juris, Rn. 9; LSG Bln-Bbg, Urteil vom 28. September 2006 – L 23 SO 1094/05 –, juris, Rn. 25 ff.

8 BSG (Fn. 6), juris, Rn. 23; zuletzt nochmals bestätigt durch BSG; Urteil vom 9. Dezember 2008 – B 8/9b SO 10/07 –, juris, Rn. 23.

9 BSG (Fn. 6), juris, Rn. 18.

10 Es handelt sich um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß § 19 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 53, 54 ff. SGB XII (BSG, Urteil vom 9. Dezember 2008 [Fn. 8], juris, Rn. 16; für die Vorgängervorschriften im Bundessozialhilfegesetz OVG Saarland, Urteil vom 22. Juni 2007 – 3 A 187/07 –, juris, Rn. 55).

Regelsatzes entsprechend dem reduzierten tatsächlichen Bedarf, dies allerdings nur, soweit der Leistungsbezieher das Angebot der kostenlosen Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch nimmt.¹¹ Es bleibt ihm daher unbenommen, sich anderweitig zu verpflegen. In diesem Fall wäre der Regelsatz ungekürzt auszuzahlen.

2. Sozialleistungen für Schüler

a) Rechtsgrundlage bei Schülern ab 15 Jahren

Gemäß § 7 Abs. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können (§ 9 Abs. 1 SGB II). Sie erhalten Arbeitslosengeld II, das sich aus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammensetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Zur Sicherung des Lebensunterhalts wird gemäß § 20 SGB II eine monatliche Regelleistung gewährt, die insbesondere auch den Bedarf für Ernährung decken soll. Die Höhe der Regelleistung wird gemäß § 20 Abs. 4 SGB II jährlich zum 1. Juli entsprechend der Entwicklung der Renten angepasst.¹² Dieser Betrag, der gegenwärtig mit dem Regelsatz nach dem SGB XII übereinstimmt, gilt jedoch nur für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist. Im Übrigen wird die Regelleistung an Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gestaffelt geleistet.

Ein 15-jähriger oder älterer Schüler, der bei seinen Eltern wohnt, erhält demzufolge nach § 20 Abs. 2 SGB II 80 % der Regelleistung, sofern er selbst und seine Eltern nicht in der Lage sind, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen.¹³

b) Rechtsgrundlage bei Schülern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Haben Schüler das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht und leben sie mit erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, so gelten sie als nicht erwerbsfähig.

11 BSG (Fn. 6), juris, Rn. 19, 26 f.

12 Die volle Regelleistung beträgt zurzeit 351 Euro (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. Juni 2008 über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Juli 2008 [BGBl. I S. 1102]).

13 Der spezielle Fall, dass ein Schüler nicht bei seinen Eltern wohnt, so dass er dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz hätte, bleibt hier unberücksichtigt; dem Schüler stünde in diesem Fall gemäß § 7 Abs. 5 SGB II grundsätzlich keine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu.

hige Angehörige, denen gemäß § 28 SGB II Sozialgeld zusteht. Dieses umfasst die sich aus § 19 Satz 1 SGB II ergebenden Leistungen, d. h. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Regelleistung für Schüler ist dabei insoweit eingeschränkt, als sie bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 % der Regelleistung nach § 20 SGB II beträgt, bei älteren Schülern 80 % der Regelleistung.¹⁴ Auf das Sozialgeld sind die für das ALG II geltenden Bestimmungen über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen entsprechend anzuwenden; beides ist auch beim Sozialgeld grundsätzlich mindernd zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Satz 3 SGB II).

c) Die Anrechnung kostenfreier Verpflegung an Schulen

Zunächst fragt es sich, ob bei den Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld) – ebenso wie im SGB XII – eine kostenlose Verpflegung zu einer Reduzierung der jeweiligen Regelleistung führt. Dagegen spricht bereits, dass es sich bei der Schulverpflegung nicht um eine Leistung nach dem SGB II handelt; es kommt also zu keiner doppelten Leistungserbringung durch die für die Grundsicherung für Arbeitslose zuständigen Träger. Eine unmittelbare Minderung der Regelleistungen scheidet aber auch aus den folgenden Gründen aus:

Anders als bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, bei der Regelleistung nach § 20 SGB II eine dem § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII entsprechende Formulierung aufzunehmen. Während es im Sozialhilferecht – wie dargestellt – im Einzelfall zulässig ist, bei anderweitiger Deckung oder bei erheblichen Abweichungen vom durchschnittlichen Bedarf den Regelsatz abweichend festzulegen, scheidet eine solche individuelle Anpassung der Regelleistung nach dem SGB II mangels einer mit § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vergleichbaren Vorschrift aus. Die ausnahmslose Pauschalierung der Regelleistung wird zusätzlich hervorgehoben durch § 3 Abs. 3 Satz 2 („Eine davon¹⁵ abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.“) und § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB II („Weitergehende Leistungen¹⁶ sind ausgeschlossen.“). Das Leistungssystem des SGB II erlaubt also keine individuelle Bedarfsermittlung bzw. abweichende Festlegung der Höhe der Regelleistung zu Lasten oder auch zu Guns-

14 Ab dem 1. Juli 2009 gilt für Kinder zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr ein Regelsatz von 70 % (vgl. den neuen § 74 SGB II, eingefügt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 durch Art. 8 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 [BGBl. I S. 416]).

15 Gemeint sind die nach dem SGB II vorgesehenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

16 Weitergehende Leistungen als die unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen zusätzlichen Leistungen auf Darlehensbasis.

ten des Leistungsempfängers.¹⁷ Ziel dieser pauschalierten Regelleistung ist nicht nur, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Vielmehr ging es dem Gesetzgeber auch darum, die Selbstverantwortung und Eigenständigkeit der erwerbsfähigen Hilfeempfänger zu fördern, indem diese zwar einerseits darauf angewiesen sind, ihren Bedarf allein aus der Regelleistung zu decken, es aber andererseits ausgeschlossen ist, dass ihnen Teile der Regelleistung entzogen werden, nur weil sie besonders bedürfnislos sind oder wirtschaftlich besonders geschickt agiert haben.¹⁸

Da also eine Anrechnung der kostenlosen Verpflegung in einer Schule unmittelbar auf das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld ausgeschlossen ist, käme eine Berücksichtigung der Leistung als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II in Betracht. Dem steht aber die auf der Grundlage von § 13 SGB II erlassene Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-V)¹⁹ entgegen. Nach deren § 1 Abs. 1 Nr. 11 ist nämlich Verpflegung, die außerhalb von Arbeitsverhältnissen bereitgestellt wird, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Darunter fallen auch die in Schulen zur Verfügung gestellten kostenlosen Mittagessen. Eine Kürzung der an Schüler gezahlten Regelleistungen nach dem SGB II erfolgt somit nicht.

3. Ungleichbehandlung von Schülern und behinderten Menschen

Die vorhergehende Darstellung der Rechtsgrundlagen, auf denen die Leistungen an hilfebedürftige Schüler einerseits und an hilfebedürftige behinderte Menschen andererseits überwiegend beruhen, hat gezeigt, dass diese sich grundsätzlich nach unterschiedlichen Büchern des Sozialgesetzbuches richten. Obwohl beide Bücher, sowohl das SGB II als auch das SGB XII, in vieler Hinsicht große Übereinstimmungen aufweisen, ist doch festzuhalten, dass der Gesetzgeber jedenfalls bei der Regelung der Leistungen zur Sicherung des (notwendigen) Lebensunterhalts von unterschiedlichen Modellen ausging. Während das System der Sozialhilfe (SGB XII) von einem individuellen, auf den Einzelnen bezogenen konkreten Bedarf ausgeht, der im Rahmen der Sozialhilfe zu decken ist, sieht das Leistungssystem des SGB II eine individuelle Bedarfsermittlung grundsätzlich nicht vor.

17 So ausdrücklich und mit ausführlicher Begründung auch BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14 AS 22/07 –, juris, Rn. 22 f. (betr. die Berücksichtigung von Krankenhauskosten als Einkommen); ferner SG Berlin, Beschluss vom 14. November 2007 – S 37 AS 28904/07 –, juris, Rn. 10 f.

18 BSG (Fn. 17), juris, Rn. 24; ferner Begründung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drs. 15/1516, S. 51 (Zu § 5 Abs. 2) und S. 56 (Zu § 19).

19 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2780). Die Änderungsverordnung trat nach ihrem Artikel 2 in wesentlichen Teilen am 1. Januar 2009 in Kraft, die Regelung zur anrechnungsfreien Verpflegung jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2008.

Die Regelleistung für den Berechtigten nach SGB II ist als Pauschale ausgestaltet und kann weder zu seinen Gunsten noch zu seinen Lasten abweichend festgelegt werden.

Angesichts dieser unterschiedlichen Prinzipien von SGB II und SGB XII, lassen sich einzelne, für spezielle Fälle gefundene Lösungen, wie die Nichtberücksichtigung kostenfreier Verpflegung nach dem SGB II, nur schwer auf Sachverhalte übertragen, die ihrerseits einem vollkommen anderen Rechtsregime unterworfen sind. Denn die Leistungen sowie möglichen Anrechnungen von Einkommen und Vermögen nach dem SGB II und nach dem SGB XII stellen jeweils für sich eigene Regelungsgebäude dar, bei denen die einzelnen Bestandteile vielfach voneinander abhängen und aufeinander Bezug nehmen. Das Herauslösen einzelner Teile kann hier zu nicht beabsichtigten Ungleichgewichten führen und neue Ungerechtigkeiten schaffen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung über die Nichtanrechnung kostenloser Verpflegung nicht allen nach dem SGB II Berechtigten gleichmäßig zugutekommt. Vielmehr greift diese Vergünstigung nur, soweit die kostenlose Verpflegung nicht im Rahmen von Arbeitsverhältnissen gewährt wird. Ansonsten findet auch nach dem SGB II eine Anrechnung auf die Regelleistung statt. Auch behinderte Menschen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM stehen, wenn sie nicht sogar Arbeitnehmer sind, jedenfalls in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zur Werkstatt (§ 138 Abs. 1 SGB IX). Sie erhalten ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt (§ 138 Abs. 2 SGB IX), sowie ggf. ergänzend ein Arbeitsförderungsgeld im Sinne des § 43 SGB IX. Insofern sind die in einer WfbM Beschäftigten eher mit erwerbstätigen Berechtigten nach dem SGB II zu vergleichen als mit Schülern, bei denen die kostenlose Verpflegung nicht Teil eines Arbeitseinkommens ist.

III. Ergebnis

Die für Schüler geltende Regelung, wonach das ihnen in der Schule kostenlos zur Verfügung gestellte Mittagessen nicht als Einkommen auf ihnen zustehende Sozialleistungen angerechnet wird, lässt sich nicht auf behinderte Menschen übertragen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und dort ebenfalls kostenlose Verpflegung erhalten.

Anders als bei den Schülern, die üblicherweise als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld oder Sozialgeld nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) er-

halten, beruht die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die behinderten Menschen bei Bedürftigkeit regelmäßig zusteht, auf dem SGB XII (Sozialhilfe). Während die Regelleistung nach dem SGB II als nicht veränderbare Pauschale ausgestaltet ist, ist die Grundsicherung nach dem SGB XII im Einzelfall entsprechend dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten anzupassen. Das kostenlose Mittagessen in einer WfbM führt unmittelbar zu einer Verringerung des Bedarfs und damit zur Kürzung des individuellen Regelsatzes. Dagegen zählt es – anders als das Schulesen im SGB II – nicht zum Einkommen, da Leistungen nach dem SGB XII, zu denen die kostenfreie Verpflegung in einer WfbM zählt, vom Einkommensbegriff ausgenommen sind. Auf diese Weise werden letztlich ungerechtfertigte Doppelleistungen der Sozialhilfeträger vermieden. Angesichts dieser unterschiedlichen Regelungssystematiken in SGB II und SGB XII erscheint es problematisch, die für Schüler geltende Vergünstigung auf Beschäftigte in einer WfbM zu übertragen.

Hinzu kommt, dass die Nichtanrechnung kostenfreier Verpflegung auf die Regelleistung keineswegs für sämtliche Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gilt. Vielmehr wird eine kostenlose Verpflegung auch nach dem SGB II berücksichtigt (dann allerdings als Einkommen) und von der Regelleistung abgezogen, wenn die Verpflegung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gewährt wird. Da auch die in einer WfbM Beschäftigten in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und in begrenztem Rahmen Entgelt erhalten, läge es näher, sie mit solchen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern nach dem SGB II zu vergleichen als mit Schülern, die gerade keiner Beschäftigung nachgehen.

Die Ungleichbehandlung der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen, die ein kostenloses Mittagessen erhalten, mit Schülern, die die gleiche Vergünstigung an Schulen genießen, ist nach alledem gerechtfertigt. Für eine Übertragung der für Schulesen geltenden Befreiung von der Anrechnung als Einkommen auf behinderte Menschen etwa im Verordnungs- oder gar Auslegungswege besteht im Übrigen wegen der eindeutigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kein Spielraum. Das Ziel wäre allenfalls mit einer Gesetzesänderung durch den Bundesgesetzgeber zu erreichen.